



Lindau (B)

**Verordnung über den Schutz vor Lärm
in der Stadt Lindau (Bodensee)
(Lärmschutzverordnung)
vom 24. Juni 2024**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Zusammenhang mit Wohn- oder Gartennutzung üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses oder im Garten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) selbst durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörend sind Arbeiten, wenn sie geeignet sind, andere in ihrer Ruhe zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Sägen und Hacken von Holz, das Bohren und Hämmern, das Benutzen von Rasenmähern und motorbetriebenen Gartengeräten.
- (3) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sind z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Spieler, sonstige Geräte zum Abspielen von Musik und Lautsprecheranlagen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. In reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien Freischneider, Grastrimmer / -kantenschneider (mit Verbrennungsmotor) und Laubbläser / -sammler, die kein Umweltzeichen besitzen, nur an Werktagen von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV).
- (2) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch ihren Lärm, z. B. anhaltendes Bellen oder Heulen, gestört werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 2 Abs. 1 sind unaufschiebbare Arbeiten ausgenommen, die zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse, zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter, insbesondere zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, erforderlich sind.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

§ 4**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so laut spielt oder betreibt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Hunde oder sonstige Haustiere so hält, dass andere Personen durch ihren Lärm gestört werden,
4. einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 5**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Lindau (Bodensee) vom 28. März 2019 außer Kraft.